

## **Hilfen und Leistungen nach der Geburt eines Kindes bei BÜMA-Status und Aufenthaltsgestattung**

### **Nach der Geburt des Kindes:**

#### 1. Leistungen für das Neugeborene beantragen:

Es gibt nach Asylbewerberleistungsgesetz € 203,25 monatlich.  
Leistungsbescheid wird zugesandt.

Vorlage: BÜMA, Meldebescheinigung, Geburtsurkunde bzw. Vorläufige Bescheinigung der Geburt des Standesamtes Bonn.

#### 2. Verhütung

Beratungstermin für ein Gespräch über Verhütung und finanzielle Unterstützung bei der EVA der DIAKONIE oder bei einer anderen Beratungsstelle (z.B. auch bei der AWO, Theaterplatz 3, Tel. 0228-85027770) machen.

Vorher mit Termin zum Frauenarzt gehen, sich untersuchen lassen und einen Kostenanschlag für eine Spirale oder andere Verhütungsmöglichkeit holen.

Dort Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Verhütung stellen.  
Vorlage: BÜMA, Meldebescheinigung, Geburtsurkunde bzw. Vorläufige Bescheinigung der Geburt des Standesamtes Bonn und Leistungsbescheid des Sozialamtes/Ausländeramts und Angaben über die Kontoverbindung.

Dann bekommt man eine schriftliche Kostenzuschusszusage über eine Beteiligung in unterschiedlicher Höhe (je nach ausgewählter Spirale). Die muss beim Frauenarzt beim Einsetztermin der Spirale vorgelegt werden. Der rechnet mit der EVA ab. Die Kostenbeteiligung hängt von der gewählten Verhütungsmethode ab. Ein Eigenanteil ist immer nötig. Die Beteiligung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bonn. Es besteht kein Rechtsanspruch. Wenn die Gelder ausgegeben sind, dann muss auf das kommende Jahr verwiesen werden. Ein Eigenanteil fällt immer an.